PHARMORGANA GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 1. Januar 2014

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten im Rahmen aller Geschäftsbeziehungen der Pharmorgana GmbH mit unseren Lieferanten. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Geschäften mit Unternehmern gleichgestellt sind Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Auch im Übrigen bedürfen mündliche Vereinbarungen und sonstige Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Im Rahmen dauerhafter Geschäftsbeziehungen gelten die vorliegenden Bedingungen auch für künftige Geschäfte mit dem jeweiligen Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder gesondert auf sie hinweisen müssten.

2. Unterlagen

Sämtliche Unterlagen und Gegenstände wie beispielsweise Zeichnungen, Muster oder Modelle, die wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum. Sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie alle dem verwandten Schutzrechte stehen ausschließlich uns zu. Eine Überlassung erfolgt lediglich für die auftragsgemäße Fertigung der bestellten Ware. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an uns herauszugeben. Der Lieferant ist nicht befugt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände Dritten zur Kenntnis zu geben.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes in Bezug auf unsere Unterlagen und Gegenstände wird ausgeschlossen.

3. Vertragsschluss

Von uns abgegebene Angebote zum Abschluss eines Vertrages stellen stets unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes durch den Lieferanten dar („invitatio ad offerendum“). Insoweit sind vorherige Erklärungen durch uns zunächst unverbindlich und nicht bindend. Dies gilt nicht, soweit von uns im Rahmen einer Bestellung eine uns bindende Gültigkeitsdauer und/ oder eine bestimmte Annahmefrist angegeben wird.

Ein Liefervertrag kommt erst zustande, wenn wir das Angebot des Lieferanten schriftlich bestätigen (Auftragsbestätigung) oder die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Für den Inhalt des Liefervertrages ist im Zweifel unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

Vor Vertragsschluss von uns abgegebene mündliche Erklärungen gleich welcher Art sind in jedem Falle unverbindlich, es sei denn, deren verbindliche (Fort-) Geltung wird im Einzelfalle ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Im Zweifel ist der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis maßgebend. Dieser Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten wie beispielsweise Montage und Einbau – soweit zutreffend – sowie sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Transport, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen ein.

Der Preis enthält die anfallende Umsatzsteuer in jeweils aktueller gesetzlicher Höhe.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt in Bezug auf uns gegenüber ausgestellte Rechnungen ein Zahlungsziel von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der vollständigen Lieferung, der Erbringung sämtlicher vertraglich geschuldeter Leistungen des Lieferanten sowie ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Rechnungseingänge können grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn Rechnungen – entsprechend den Vorgaben in unserer Auftragsbestätigung – die dort ausgewiesene Bestellnummer ausweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Obliegenheit entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dieses nicht vertreten zu müssen. Im Übrigen gelten in Bezug auf den Eintritt des Verzuges die gesetzlichen Vorschriften. Eine Mahnung des Lieferanten ist für den Verzugseintritt unter keinen Umständen entbehrlich.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen und mangelhaften Lieferungen/ Leistungen des Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder von uns schriftlich anerkannter Forderungen.

5. Lieferung, Leistung, Gefahrübergang

Die in der Bestätigung des Lieferanten angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist eine Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie grundsätzlich vier (4) Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die Lieferzeit nicht einhalten wird; der voraussichtliche neue Zeitpunkt der Lieferung ist hierbei unverzüglich zu benennen.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen berechtigt, pro vollendeter Kalenderwoche einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von ein (1) Prozent des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf (5) Prozent hieraus, zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt in jedem Falle der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert.

Schadensgeneigte und/ oder gefährliche Produkte sind vom Lieferanten nach den Anforderungen der im Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Rechtsvorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

Ist nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms (2010) „CIP“ (Carriage Insurance Paid) an den in der Bestätigung angegebenen Ort. Ist ein Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anderweitiges vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Eppstein zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Der Lieferant ist verpflichtet, der Lieferung einen Lieferschein unter Angabe von Datum, Inhalt der Lieferung sowie unserer Bestellnummer beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung unvermeidlich, für die wir dann nicht einzustehen haben. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine Versandanzeige gleicher Inhalte zuzusenden.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns in

Annahmeverzug befinden. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, soweit für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (etwa Beistellung von Material) eine bestimmte oder jedenfalls bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.
Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen unentgeltlich zurückzunehmen.

6. Gewährleistung

Unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- und/ oder Bedienungsanleitung) sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen seitens des Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.
Nach den gesetzlichen Vorschriften übernimmt der Lieferant insbesondere die Gewähr dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Beschaffenheitsvereinbarung sind insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen anzusehen, die etwa durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Unerheblich ist dabei, ob die Produktbeschreibung von uns, dem Lieferanten oder einem Dritten stammt.
Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf eine Wareneingangskontrolle mit äußerlicher Begutachtung unter Einschluss der Lieferpapiere sowie auf eine stichprobenartige Qualitätskontrolle. Mängel, die bei dieser Kontrolle offen zu Tage treten, müssen gerügt werden. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt insoweit unberührt. In allen Fällen genügen die Untersuchung der Ware und die Rüge (Mängelanzeige) innerhalb angemessener Frist. Eine Rüge betreffend offen zu Tage tretender Mängel muss innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen ab Zugang der Ware, bei später auftretenden Mängeln ab deren Entdeckung gegenüber dem Lieferanten erfolgen.
Wird die Ware im Rahmen eines Streckengeschäftes direkt an einen unserer Kunden geliefert (Durchlieferung), so kann auch dieser nach Maßgabe oben stehender Bestimmungen die Mangelhaftigkeit der Ware für uns rügen. Die mögliche Wahrnehmung der Rügepflicht (auch) durch uns bleibt hiervon unberührt.
Sofern ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, sind wir grundsätzlich berechtigt, nach unserer Wahl vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt hiervon unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nach unserer Wahl innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist, nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist hierüber unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
Im Übrigen sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

7. Haftung

Wir haften für beim Lieferanten eingetretene Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Jedwede Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insbesondere kann keine Haftung für nicht den eigentlichen Vertragszweck darstellende Umstände übernommen werden. Ebenfalls haften wir nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten und/ oder sich aus dem Vertrag ergebender nicht wesentlicher Nebenpflichten.
Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen ausdrücklich ausgenommen sind die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der anderen Partei.
Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete – haftungsrechtliche – Ansprüche beträgt ein (1) Jahr.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes.
Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung beigestellter Teile durch den Lieferanten erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bei Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einer neuen Sache bzw. zu einem neuen Bestand steht uns das Miteigentum daran zu. Wird die beigestellte Ware mit anderen Waren verbunden oder vermischt und ist eine andere, nicht uns gehörende Ware als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, so wird schon jetzt vereinbart, dass ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zum Wert der Hauptsache auf uns übergeht und der Lieferant die Sache für uns unentgeltlich mitverwahrt.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die mangelhafte oder lückenhafte Bestimmung ist in eine solche umzudeuten, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam und/ oder vollständig ist.

10. Sonstiges

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss uns gegenüber abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Auf alle mit uns abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
Besonderer Gerichtsstand für aus einer Geschäftsbeziehung erwachsende Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main. Wir behalten uns allerdings vor, den Lieferanten auch am Gericht dessen Wohn- bzw. Unternehmenssitzes zu verklagen.
Als Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt Eppstein.

Pharmorgana GmbH
An der Guldenmühle 7 · 65817 Eppstein · Telefon +49 (6198) 587770 · Fax +49 (6198) 587780
Email info@pharmorgana.com · www.pharmorgana.com